

Belehrung zur Rechtsanwaltsvergütung

1. Grundsätzliches

Der Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit Gebühren und Auslagen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder einer gesonderten Vergütungsvereinbarung. Wird keine Vergütungsvereinbarung getroffen, sind grundsätzlich die Gebühren nach dem RVG zu zahlen.

Im RVG sind sogenannte Wertgebühren festgelegt, die sich nach dem Gegenstandswert richten. Der Gegenstandswert ist in der Regel gesetzlich festgelegt. Es besteht ein Streitwertkatalog der Arbeitsgerichtsbarkeit. Dieser Streitwertkatalog wird grundsätzlich bei der Bestimmung des Gegenstandswerts berücksichtigt. Der gesetzlich festgelegte Gegenstandswert kann durch eine Vergütungsvereinbarung erhöht werden.

Wird keine Vergütungsvereinbarung getroffen, gilt der gesetzliche Gegenstandswert. Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Höhe der Anwaltsgebühren nach den im RVG festgelegten Gebührensätzen.

2. Erstberatung

Das erste Beratungsgespräch ist gebührenpflichtig (§ 34 Abs. 1 S. 3 RVG). Die Erstberatung für Verbraucher kostet maximal 190,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer, was einem Betrag von 226,10 € brutto entspricht. Die Gebühr für die Erstberatung wird nicht auf eine weiterführende Tätigkeit angerechnet.

3. Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe

Der Mandant wird auf die Möglichkeit hingewiesen, unter bestimmten Voraussetzungen Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zu erhalten (§ 49b Abs. 5 BRAO).



4. Rechtsschutzversicherung

Der Gebührenanspruch des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten besteht unabhängig von einer bestehenden Rechtsschutzversicherung oder deren Deckungszusage. Sollte die Rechtsschutzversicherung die Gebühren nicht oder nur teilweise übernehmen, bleibt der Mandant Kostenschuldner.

5. Aufrechnung

Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass eventuelle Gelder, die bei der Kanzlei eingehen und dem Mandanten zustehen, mit offenen Honorarforderungen des Rechtsanwalts verrechnet werden dürfen.

Ich _____
bestätige hiermit, dass ich die Belehrung zur Rechtsanwaltsvergütung zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert habe.

Frankfurt, den _____

Auftraggeber